



## Handreichung des Landeskirchenamtes zum Dienstradleasing mit Entgeltumwandlung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

### I. Rechtsgrundlagen/Allgemeines:

Mit Wirkung vom 1. März 2021 wurde die Dienstvertragsordnung um die Regelung des § 31 a erweitert (97. Änderung der DienstVO; Kirchl. Amtsbl. 2021 S. 3). Diese ermöglicht für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden die Bruttoentgeltumwandlung in einen Sachwert der Fahrradmobilität. Der steuerrechtliche Vorteil des „Dienstwagenprivilegs“ kann auch für Fahrräder und E-Bikes in Anspruch genommen werden.

Auch für die öffentlich-rechtlich Bediensteten (Kirchenbeamt\*innen und Pastor\*innen) ist durch eine Änderung des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG) die Möglichkeit des Dienstradleasings mit Entgeltumwandlung eröffnet worden.

Aus den o. g. Regelungen folgt kein Anspruch der Mitarbeitenden auf den Abschluss einer entsprechenden Entgeltumwandlungs- oder Überlassungsvereinbarung. Die DienstVO bzw. das BVGergG eröffnet lediglich die Möglichkeit für den Anstellungsträger/Dienstherrn, die Umwandlung von Entgelt zum Zwecke des Fahrradleasings zu ermöglichen. Bietet der Anstellungsträger/Dienstherr jedoch eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings an, so muss er allen Mitarbeitenden ein solches Angebot unterbreiten.

#### **Vorteile auf Seiten der Mitarbeitenden:**

- Mitarbeitende können ein hochwertiges Fahrrad, Lastenrad, E-Bike oder Pedelec (nicht: S Pedelec ab 25 km/h) auswählen und dieses in Raten vom Bruttolohn abzahlen, anstatt einen Kredit bei der Bank aufnehmen zu müssen.
- Verringerung der Steuern und bei privatrechtlich Mitarbeitenden zusätzlich der Sozialversicherungsbeiträge, weil deren Kostenanteil am Leasingverfahren vom Bruttogehalt einbehalten wird. Entsprechend reduziert sich auch der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Aber: Wenn keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (wie z. B. bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden) entrichtet werden, gibt es keine Ersparnis durch die Entgeltumwandlung. Ein Leasing ist in diesen Fällen ggf. teurer als der Direktkauf eines Fahrrades/E-Bikes. **Ob sich das Leasing (mit dem enthaltenen Leasingaufschlag und den weiteren Konditionen) gegenüber einem Barkauf (mit Verhandlungsspielraum beim Fahrradhändler) lohnt, ist jeweils individuell durch die Mitarbeitenden zu entscheiden.**

- Nutzung des Fahrrades für private Zwecke
- kein Zwang, das Fahrrad für den Weg zur Arbeit oder dienstlich zu nutzen. Entsprechend gibt es keine Dokumentationspflichten wie etwa ein Fahrtenbuch.
- Umfassende Versicherung und regelmäßige Wartung des Rades während des Leasings.

#### **Vorteile auf Seiten der Anstellungsträger/Dienstherrn:**

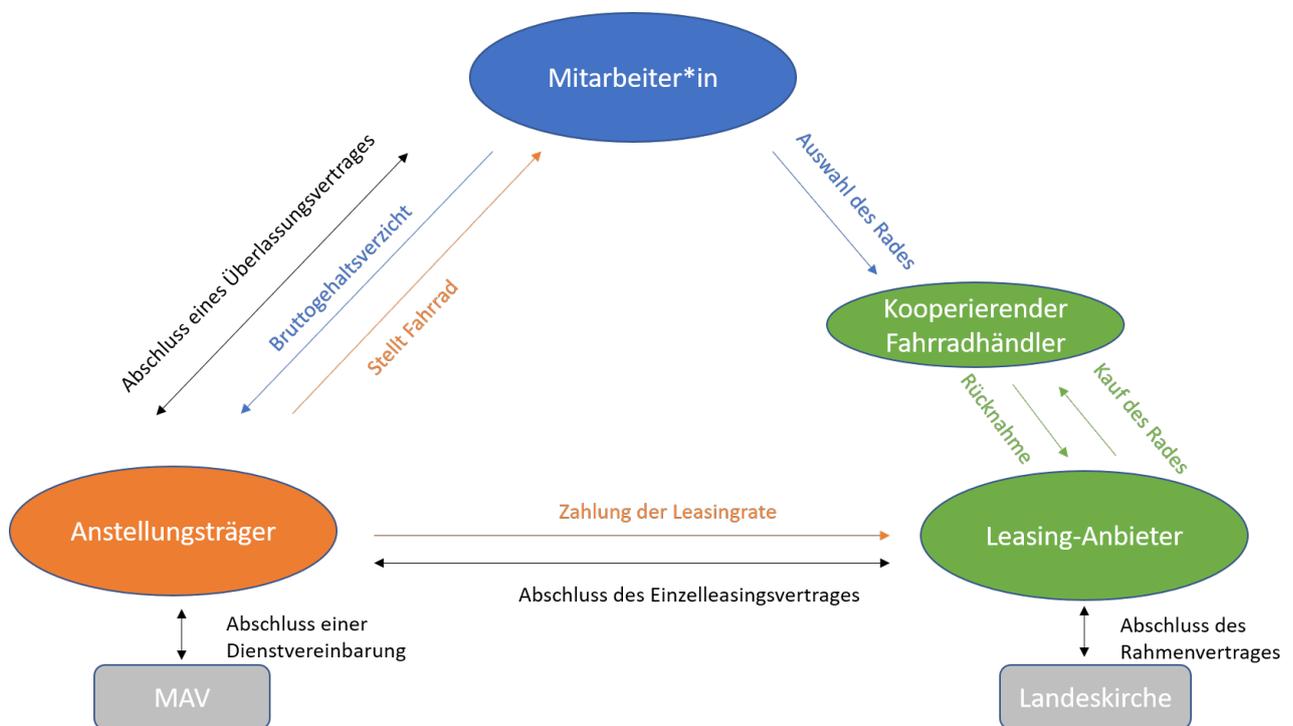
- Stärkere Bindung der Mitarbeitenden und Förderung deren Motivation
- Beitrag zum Gesundheitsschutz durch die Förderung der Fitness der Mitarbeitenden
- Leistung eines konkreten Beitrages zum Klimaschutz
- Steigerung der Attraktivität als Anstellungsträger/Dienstherr durch das zusätzliche Angebot des Dienstradleasings

- Kein Ausschluss der Mitarbeitenden, die keinen Führerschein haben

## II. Umsetzung des Dienstradleasings:

In der Praxis gestaltet sich Dienstradleasing wie folgt:

Der Anstellungsträger/Dienstherr kooperiert mit einem Unternehmen, das die Betreuung und weite Teile der Abwicklung des Angebotes übernimmt. Hierfür schließt er mit einem Dienstleister und einer Leasinggesellschaft einen **Rahmenvertrag** ab. Mit der Mitarbeitervertretung schließt er eine **Dienstvereinbarung** nach § 36 MVG-EKD zum Dienstradleasing. Die Mitarbeitenden suchen sich bei einem Fahrradhändler ein Rad aus. Zwischen Händler und Leasing-Unternehmen wird ein Kooperationsvertrag geschlossen. Der Anstellungsträger/Dienstherr wiederum least das Rad vom Unternehmen und stellt es der /dem Mitarbeitenden per **Überlassungsvertrag** zur Verfügung.



### 1. Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Firma baron service mobility GmbH (mein-dienstrad.de) und der Leasinggesellschaft ALBIS:

Als Dienstleister für das Dienstradleasing hat die Landeskirche nach einer Ausschreibung bei den drei marktführenden Anbietern **die Firma baron service mobility GmbH (mein-dienstrad.de)**, **Wickenweg 52, 26125 Oldenburg** ausgewählt. Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen war an der Auswahl des Dienstleisters beteiligt.

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote hat sich die Landeskirche insbesondere aus den folgenden Gründen für mein-dienstrad.de entschieden:

1. mein-dienstrad.de verfügt über Erfahrungen/Referenzen mit anderen kirchlichen/öffentlichen Arbeitgebern mit nachgeordneten selbständigen Rechtsträgern.

2. Die Mitarbeitenden können das Fahrrad frei wählen (Marken- und Händlerunabhängig).
3. mein-dienstrad.de übernimmt zur **Entlastung der Anstellungsträger /Dienstherrn** (Kosten und Zeitaufwand) die komplette Abwicklung bei Übernahme und Rückgabe des Rades sowie die Abwicklung von Schadens- und Versicherungsfällen. Auch die unmittelbare Kommunikation mit der\*dem Mitarbeitenden sowie die digitale Bestellabwicklung übernimmt mein-dienstrad.de.  
**Zur Entlastung des kirchlichen Personals ist mit mein-dienstrad.de ausdrücklich vereinbart, dass Beratungsleistungen gegenüber Mitarbeitenden ausschließlich von mein-dienstrad.de ausgeführt werden sollen. Dies bitten wir, im eigenen Interesse zu beachten.**
4. Es besteht ein umfassender **Versicherungsschutz** durch die Hepster-Versicherung für die Diensträder. Insbesondere sind auch alle Verschleißschäden ohne Summenbegrenzung und ohne Karenzzeit sofort ab der Übernahme des Dienstrades durch die Mitarbeitenden versichert.
5. Das Vertragswerk beinhaltet ein umfassendes **Service- und Wartungspaket**, welches die vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Wartungen enthält. Außerdem ist auch eine sog. Erstinspektion für das Fahrrad enthalten. Es gibt keine Begrenzung für die Reparatur und die Wartungsleistungen an Verschleißteilen. Die Verschleißschäden sind über die Versicherung abgedeckt. Es entstehen für die Mitarbeitenden keine zusätzlichen Kosten.
6. Wir haben mit mein-dienstrad.de eine großzügige **Rücknahmegarantie** im Rahmen des Störfallmanagements vereinbart, so dass das finanzielle Risiko für die kirchlichen Anstellungsträger/Dienstherrn stark reduziert ist. Es wird uns eine 100%-tige Rückgabe in allen sog. Störfällen (z. B. infolge Beendigung des Dienstverhältnisses, Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bzw. Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit, Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (nur privatrechtlich Mitarbeitende), Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (nur öffentlich-rechtlich Mitarbeitende) zugesichert. Im Gegensatz zu anderen Anbietern gibt es bei mein-dienstrad.de kein Rückgabekontingent, also keine Stückzahlbeschränkungen für eventuelle Rückgaben. Wir sind aber im Gegenzug gegenüber mein-dienstrad.de verpflichtet, sog. Störfälle möglichst gering zu halten. Darum war es notwendig, in die Dienstvereinbarung und den jeweiligen Überlassungsvertrag (Ziffer 8.4.) die Regelung aufzunehmen, dass die Nutzung des Dienstrades untersagt ist, sobald der\*die Mitarbeiter\*in (z. B. infolge Beendigung des Dienstverhältnisses, Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts, Elternzeit, Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) kein Entgelt bezieht, ist. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen dem\*der Mitarbeiter\*in und dem Anstellungsträger abgestimmt.

Die Landeskirche hat einen Rahmenvertrag mit der Leasinggesellschaft ALBIS und dem Dienstleister, der Firma baron service mobility GmbH (mein-dienstrad.de) und der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen und damit die Voraussetzungen für eine Umsetzung des Dienstradleasings in der Landeskirche geschaffen.

**Für die Durchführung des Dienstradleasings ist der von der Landeskirche abgeschlossene Rahmenvertrag für alle Anstellungsträger verbindlich. (§ 31 a**

Abs. 1 Satz 2 DienstVO).

**Die Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Kirchengemeinden sind berechtigt als selbständige Rechtsträger und Anstellungsträger/Dienstherrn jeweils eigene Rahmenverträge abzuschließen.** Sofern sie sich dafür entscheiden, sind sie an die Leasinggesellschaft ALBIS und den Dienstleister baron service mobility GmbH (mein-dienstrad.de) und der Hepster-Versicherungsgesellschaft gebunden.

Alle Anstellungsträger/Dienstherrn im Bereich unserer Landeskirche erhalten dasselbe vom Landeskirchenamt bereits geprüfte Vertragswerk und dieselben günstigen Vertragsbedingungen wie die Landeskirche. **Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertragswerks besteht nicht. Ein anderer Anbieter kann vor Ort jedoch nicht gewählt werden.**

Mein-dienstrad.de hat für Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Verträgen und auch zum Vertragsabschluss in einem Arbeitgeberhandbuch zusammengestellt. Das Arbeitgeberhandbuch übersenden wir Ihnen vorab im Anhang zur Kenntnis. Die Vertragsunterlagen fordern Sie bitte direkt bei der Firma mein.dienstrad.de an.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei mein-dienstrad.de für den Bereich unserer Landeskirche sind:

1. Frau Sonja Friebe  
Großkundenberaterin  
Tel: 0441 - 55 977 937 mobil: 0151 - 65529872  
E-Mail: [sonja.friebe@baronmobil.com](mailto:sonja.friebe@baronmobil.com)

2. Frau Bente Stein  
Unternehmensberaterin Mittelstand  
Mobil: 0160 – 90 596 846 | Fax: 0441 - 55 977 999  
E-Mail: [bente.stein@baronmobil.com](mailto:bente.stein@baronmobil.com)  
Web: [www.mein-dienstrad.de](http://www.mein-dienstrad.de)

**Bei allen Fragen zum Vertragswerk bitten wir Sie, sich ausschließlich direkt an mein-dienstrad.de zu wenden.**

Zur Information der Mitarbeitenden über die Umsetzung des Dienstradleasings und über den Ablauf des Verfahrens in ihrem Bereich erhalten die einzelnen Anstellungsträger/Dienstherrn bei Interesse von mein-dienstrad.de eine individuelle, d.h. auf ihren speziellen Bedarf angepasste und mit ihnen abgestimmte Arbeitnehmerpräsentation.

## **2. Abschluss einer Dienstvereinbarung über das Dienstradleasing nach § 36 MVG-EKD mit der Mitarbeitervertretung:**

**Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung und der Abschluss der Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-EKD ist Voraussetzung für die Durchführung des Dienstradleasings (§ 31 a Abs. 1 Satz 3 DienstVO).**

Im Anhang übersenden wir Ihnen eine Muster-Dienstvereinbarung, die sowohl mit dem  
*Stand: 19.11.2021*

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen und im Hinblick auf die Abwicklung des Dienstradleasings auch mit dem Anbieter mein-dienstrad.de abgestimmt ist.

Die Muster-Dienstvereinbarung regelt Folgendes:

- a) Dienstradberechtigte Mitarbeitende
- b) Rahmenbedingungen für das Dienstradleasing
- c) Auswahl der Diensträder
- d) Regelungen zur Bestellung und Auslieferung der Räder
- e) Umfang der Entgeltumwandlung
- f) Regelung einer verbindlichen Eigenbeteiligung des Anstellungsträgers durch die Übernahme der Wartungs- und Versicherungskosten für die privatrechtlich-beschäftigten Mitarbeitenden
- g) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen
- h) Beendigung des Überlassungsvertrages

**Die Nutzungsgrundsätze für die Diensträder sind sowohl in der Dienstvereinbarung als auch im Überlassungsvertrag geregelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verzichten wir darauf, hier die Regelungen im Einzelnen darzustellen.**

**Um den rechtssicheren Abschluss der Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung nicht zu gefährden, ist die Muster-Dienstvereinbarung unverändert zu verwenden.**

### **3. Abschluss von Überlassungsverträgen mit den Mitarbeitenden:**

Die Abwicklung der Bestellung der Diensträder erfolgt über ein Online-Portal. Die Mitarbeitenden erhalten einen Partnercode, mit dem sie sich auf dem Online-Portal registrieren. Zusammen mit dem Fachhändler geben sie dort die Bestellung online auf. Die Bestellungen werden von den Dienstradbeauftragten des Anstellungsträgers/Dienstherrn über das Portal freigegeben. Mit der Freigabe wird aus dem Portal heraus der Überlassungsvertrag generiert, den der Anstellungsträger/Dienstherr mit der\*dem Mitarbeitenden sodann abschließt. Er bildet die Grundlage für die Überlassung des Leasingfahrrades an die\*den Mitarbeitende\*n.

Als Anlagen übersenden wir die Muster-Überlassungsverträge für

- öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse
- privatrechtliche Dienstverhältnisse.

Die Muster-Überlassungsverträge sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Muster-Dienstvereinbarung. Die Muster-Überlassungsverträge sind sowohl mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen als auch mit dem Anbieter mein-dienstrad.de abgestimmt. **Auch von den Muster-Überlassungsverträgen darf aus Gründen der Rechtssicherheit nicht abgewichen werden.**

Im Überlassungsvertrag ist insbesondere Folgendes geregelt:

- die Überlassung des Fahrrades zur dienstlichen und privaten Nutzung,
- den Überlassungsgegenstand (Marke und Typ des Fahrrades einschließlich des Zubehörs und sonstiger Leistungen),

- die Rechte und Pflichten der/des Mitarbeitenden.

Der Überlassungsvertrag beinhaltet auch die individuelle Vereinbarung mit der\*dem Mitarbeitenden über eine Entgeltumwandlung.

#### **4. Berücksichtigung des Entgeltumwandlungsbetrages in der Entgelt-/Bezügeabrechnung der Mitarbeitenden:**

Der Umwandlungsbetrag ist bei der Entgelt-/Bezügeabrechnung zu berücksichtigen. Die Comramo KID GmbH hat die entsprechenden Bezugsarten hierfür bereits eingerichtet.

Ein automatischer Abruf der Daten durch die Comramo KID GmbH ist nicht möglich. Die jeweiligen Dienstradbeauftragten müssen die in der Entgelt-/Bezügeabrechnung zu berücksichtigenden Beträge der Entgeltumwandlungen für das Dienstradleasing an die Comramo KID GmbH übermitteln. Im Online-Portal von mein-dienstrad.de sind die Listen mit den notwendigen Daten für die Entgelt-/Bezügeabrechnung hinterlegt und können dort heruntergeladen werden.

Die vom Dienstradbeauftragten heruntergeladenen Dateien müssen von Ihnen nach Umwandlung der Dateien in Kidicap eingelesen werden. Hierfür stellt Ihnen Comramo KID GmbH ein Umwandlungsprogramm und die dazugehörige Anleitung zur Verfügung.

Für die Abzüge müssen Sie vier Drittempfänger einrichten, aufgeteilt in einen für die Angestellten und jeweils einen für Leasingrate, Versicherung und Wartung bei den Beamten.

Vom Ihrem Dienstradbeauftragten muss die von der Comramo KID GmbH vergebene vierstellige KD-Nr. eingepflegt werden.

#### **5. Steuerrechtliche Aspekte:**

Aufgrund der ermöglichten Privatnutzung des Fahrrads entsteht dem\*der Mitarbeitenden ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Als monatlicher Durchschnittswert für die private Nutzung ist ein Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Händlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Dienstrades einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt (§ 8 Absatz 2 Satz 10 EstG i. V. m. den gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur steuerlichen Behandlung von (Elektro-) Fahrrädern vom 09.01.2020). Bei einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers des Fahrrads von 2.500 Euro hat der\*die Mitarbeitende einen geldwerten Vorteil von sechs Euro (abgerundetes Viertel des Listenpreises = 600 Euro) monatlich zu versteuern. Der Ansatz gilt jeweils für alle privaten Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (und gegebenenfalls Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung).

Anders als bei der Dienstwagenbesteuerung wird hier kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte besteuert. Gleichwohl kann die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EstG in Höhe von zurzeit 44 Euro ist nicht anzuwenden.